

LH 20/12

Plusnet GmbH & Co. KG | Mathias-Brüggen-Str. 55 | D-50829 Köln

Vorab per Fax 0228/14 6462

Bundesnetzagentur
-Beschlusskammer 2-
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Ansprechpartner:
Christof Sommerberg

Tel. Durchwahl:
-830

Fax:
-289

Köln
19. Dezember 2013

**Entgeltgenehmigungsantrag der Telekom Deutschland GmbH für Carrierfestverbindungen mit Ethernet-Schnittstellen, BK2a-13/003; Konsultationsverfahren
Hier: Stellungnahme der Plusnet GmbH & Co. KG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir von der Möglichkeit Gebrauch machen, zu dem Beschlussentwurf der Beschlusskammer im Konsultationsverfahren Stellung zu nehmen.

Allgemeine Genehmigungsfähigkeit der Entgelte

Die Beschlusskammer hat die Entgelte in einer Höhe festgesetzt, die unseres Erachtens nicht dem Maßstab der kosteneffizienten Leistungsbereitstellung entsprechen. Auch wenn Abschläge gegenüber den wesentlich höher als 2012 beantragten Entgelten erfolgt sind, spiegeln diese nicht eine effiziente Kostensituation wider. Die Kostenberechnungsmethode der Beschlusskammer führt zu inkonsistenten Ergebnissen, die zu konsultierenden Entgelte liegen weiterhin über den früher freiwillig angebotenen Entgelten und es ist keine vorwärtsgerichtete stringente Effizienzprüfung durchgeführt worden. Zudem ist keine umfassende Prüfung gemäß § 28 TKG betreffend Preis-Kosten-Scheren erfolgt.

Zu Punkt 2.5 Genehmigungspflicht der Lieferzeitauskunft

Wir vertreten nach wie vor die Auffassung, dass das Leistungsmerkmal „Lieferzeitauskunft“ eine genehmigungspflichtige Leistung darstellt. Ethernetbandbreiten größer 10 Mbit/s können nur auf Glasfaser realisiert werden. Wenn sich die Antragstellerin weigert, den nachfragenden Unternehmen eine Auskunft über die Verfügbarkeit ihrer Glasfaserinfrastruktur und die daran anknüpfende Lieferzeit der Leitung zu machen, kann dies bei den Kundenprojekten der Wettbewerber einen so ~~abschreckenden Effekt auf den Kunden haben, dass er auf die Bestellung verzichtet. Das gilt umso~~

Plusnet GmbH & Co. KG, Mathias-Brüggen-Str. 55, D-50829 Köln, Telefon: +49 (0)221 66 98-050, Telefax: +49 (0)221 66 98-059
E-Mail: info@plusnet.de, Internet: www.plusnet.de, Sitz der Gesellschaft: Köln, Registerrecht Köln: HR A 24315, Steuer-Nr. 217/5775/0820,
USt-ID-Nr. DE814753481, Commerzbank AG Düsseldorf, BLZ 300 400 00, Konto-Nr. 195 000 700

Komplementär Plusnet Verwaltungs GmbH, Sitz der Gesellschaft: Köln, Registerrecht: Amtsgericht Köln, HR B 58797
Geschäftsführung: Dr. Jürgen Matfeldt, Frank Theßen

Kommanditist Ventelo GmbH, Sitz der Gesellschaft: Köln, Registerrecht: Amtsgericht Köln, HR B 52816,
Geschäftsführung: Dietmar Becker, Christof Sommerberg

mehr, als die Kunden der nachfragenden Wettbewerber dann vermutlich die Antragstellerin direkt fragen würden. Nach den uns vorliegenden Erkenntnissen erteilt die Antragstellerin ihren eigenen Kunden in der Regel sogar die kostenlose Auskunft, ob Glasfaser am Standort verfügbar ist. Der Kunde kann dann anhand dieser Angaben sehr gut die Lieferzeit abschätzen oder sich bei der Antragstellerin eine detaillierte Lieferzeitauskunft einholen.

Insofern soll die Forderung nach einer genehmigungspflichtigen Lieferzeitauskunft nur die bestehende Diskriminierung abmildern.

Zu Punkt 3.

Genehmigung von Mietzeitpreinsnachlässen

Wir bedauern, dass es die Beschlusskammer weiterhin ablehnt, das bisherige Verbot von Mietzeitpreinsnachlässen zu überdenken. Auch wenn die Antragstellerin keine anderen Argumente als bisher vorgetragen haben mag, so setzt sich die Beschlusskammer leider nicht mit den von den Beigeladenen eingebrachten Erwägungen auseinander. Wir verweisen demzufolge auf unser Vorbringen aus unserer ersten Stellungnahme im Beschlusskammerverfahren und bitten die Beschlusskammer, die dargelegten Änderungen in der Praxis bei der Beschlussfindung einzubeziehen.

50 km Kappung

Wir begrüßen die Feststellung der Beschlusskammer, dass Verbindungslinien über 50 km Länge weiterhin mit einem Preis in Rechnung gestellt werden müssen, der den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entspricht.

Express-Entstörung

Hier vermissen wir jegliche Ausführung der Bundesnetzagentur, warum hier die Preise über die von der DTAG beantragten Entgelte angehoben wurden, insbesondere warum die beantragten Entgelte unterhalb effizienter Kosten liegen sollen – insbesondere bei der nicht fernliegenden Annahme fortschreitender Prozesseffizienz bei der Antragstellerin.

Vergleich mit vorher angebotenen, nicht regulierten Preisen

Die Kosteneffizienz der aktuell konsultierten Entgelte steht weiterhin deshalb in Frage, da die Antragstellerin vor Auferlegung der Entgeltgenehmigungspflicht teilweise weitaus niedrigere Preise für die in Frage stehenden Leistungen mit ihren Vertragspartnern vereinbart hat.

Unserem Hinweis aus den vorangegangenen Entgeltgenehmigungsverfahren – in diesem Verfahren wiederholt – ist die Beschlusskammer weiterhin nicht nachgegangen.

Es scheint sehr zweifelhaft, dass die Antragstellerin vor Erlass der Regulierungsverfügung Mietleitungen freiwillig zu viel günstigeren Konditionen anbieten konnte, dies aber nun nicht mehr mit den Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung in Einklang stehen soll. Hätte die Antragstellerin kostenunterdeckende Preise zwecks Erringung von Marktanteilen durchsetzen wollen, so hätte sie diese auch im Entgeltverfahren geltend gemacht. Da diese Möglichkeit mit Antragsgestaltung jedoch augenscheinlich nicht intendiert war, dienen die vertraglich vereinbarten Entgelte als Richtschnur für die Effizienzprüfung durch die Beschlusskammer.

Dies spricht dafür, dass die beantragten und die letztendlich genehmigten Entgelte weder die tatsächlichen Kosten der Antragstellerin abbilden, noch dem Maßstab der KeL genügen, die Effizienzprüfung mithin nicht stringent genug durchgeführt wurde.

Zu Punkt 3.1 Realisierung von CFV auf Basis Ethernet-Technologie

Wie wir bereits ausführlich in unserer ersten Stellungnahme dargelegt haben, stellt die Verwendung von SDH zur Bereitstellung von Ethernet-CFV keine effiziente Leistungserbringung dar und darf somit auch nicht bei einer Entgeltfestsetzung, die dem Maßstab der KeL genügen soll, berücksichtigt werden.

Eine effiziente Leistungserbringung liegt dann vor, wenn die verfügbaren Faktoren in der kostenminimalen Kombination eingesetzt, d.h. die vorhandenen Ressourcen optimal genutzt werden.

Ethernet ist eine innovative und effizientere Technik, die unter Verwendung von Tagesneuwerten auch weitaus weniger Kosten verursacht als die veraltete SDH-Technik. Ein effizienter zukunftsorientierter Netzbetreiber würde nicht wie die Antragstellerin beide Netze parallel betreiben bzw. Ethernet auf SDH aufsetzen, sondern alleine die für die Leistungserbringung effizientere Technologie nutzen. Demnach sind die Entgelte für ethernet-basierte CFV anhand eines (fiktiven) Netzbetreibers zu ermitteln, der allein ein ethernet-basiertes Netz unterhalten würde.

Hingegen darf es nicht zu Lasten der Nachfrager gehen, dass die Antragstellerin durch den Parallelbetrieb höhere Kosten generiert und nicht kosteneffizient und ökonomisch sinnvoll agiert.

Die Berücksichtigung beider vorhandenen Netze bei der Kostenberechnung führt darüber hinaus zu der misslichen Situation, dass die genehmigten Entgelte nicht nur die übersteigen, die bei Betrachtung eines reinen Ethernet-Netzes ermittelt werden würden, sondern auch dazu, dass die genehmigten Entgelte für Ethernet-CFV sogar die für SDH-CFV teilweise übersteigen.

Dass eine veraltete, ineffizientere Technik geringere Kosten verursachen soll als eine innovative und effizientere Technik, kann sich nur unter Verwendung historischer Kosten und kostenmäßiger Berücksichtigung bereits abgeschriebener Netzelemente ergeben. Diesem Weg ist die Beschlusskammer allerdings für SDH-basierte Mietleitungen nicht gefolgt. Daher ist das gefundene Ergebnis weder nachvollziehbar, noch im Hinblick auf die Zukunft interessengerecht.

Weiterhin verkennt die Bundesnetzagentur unseres Erachtens den eigentlichen Kern der Diskussion. Es geht nicht darum, ob die DTAG ein „reines“ Ethernet-Netz hat sondern darum, in welchem Zeitrahmen die DTAG von Ihrem bestehenden SDH Netz auf ein modernes Ethernet-Netz migriert und welche Auswirkungen das auf die Preise hat. Zu diesem Migrationspfad macht die Bundesnetzagentur keinerlei Ausführungen.

Es gibt keinerlei Ausführungen zu der Frage, inwieweit das Netz der DTAG im Laufe der Jahre effizienter wird und wie sich das perspektivisch auf die Preise für SDH-Leitungen und Ethernet-Leitungen auswirken würde.

Es gibt auch keinerlei Ausführungen zu der Frage der Konsistenz zwischen SDH Preisen und Ethernet Preisen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum z.B. der Überlassungspreis für eine 155 Mbit/s SDH Leitung mit 3969,41 Euro deutlich niedriger ist als der Überlassungspreis für eine 150 Mbit/s Ethernet Leitung mit 5687,88 Euro. Beim Überlassungspreis für die Kollokationszuführung ist es dagegen genau umgekehrt: hier kostet die 150 Mbit/s Ethernet Leitung mit 907,08 Euro deutlich weniger als die 155 Mbit/s SDH Strecke mit 1917,73 Euro. Unklar ist auch, warum das Verhältnis von Überlassungspreis für die Anschlusslinie und Überlassungspreis für die Kollokationszuführung bei den SDH Leitungen ein völlig anderes ist als bei den Ethernet Leitungen.

Von diesen Beispielen gibt es mehrere. Es ist schlichtweg nicht erkennbar, in welchem Verhältnis die SDH Preise und die Ethernet Preise zueinander stehen.

Es fehlen darüber hinaus Ausführungen zur Konsistenz der Ethernet Preise für die einzelnen Ethernet Bandbreiten. So sind z.B. die Überlassungspreise für eine 50 Mbit/s Leitung und eine 100 Mbit/s Leitung mit 2487,34 Euro genau gleich, obwohl sich die Bandbreite um 100% unterscheidet.

Die Beschlusskammer kann diese Inkonsistenzen auch nicht mit dem Hinweis beiseite wischen, dass sich diese Preise nun einmal aus der gewählten Ermittlungsmethode ergeben hätten. Wenn eine Berechnungs- und/oder Kostenverteilungsmethode zu inkonsistenten Ergebnissen führt, so sind diese Ergebnisse nicht einfach hinzunehmen, sondern sie deuten auf systematische Probleme mit den gewählten Methoden hin. Diesen Fehlerquellen ist die Beschlusskammer nicht nachgegangen.

3.3 Anbieterinteresse der Antragstellerin / Regulierungsziele

Wie bereits in anderen Verfahren führt die Kammer auch hier eine Abwägung hinsichtlich des zu verwendenden Kostenmaßstabs durch. Wie auch schon dort spricht sich die Plusnet gegen die vorgenommene Abwägung aus. Insbesondere das Anbieterinteresse hat nach Meinung der Plusnet einen viel zu hohen Stellenwert erhalten. Aus Sicht der Plusnet kann es nicht sein, dass – im Falle einer vorgeblich mangelhaften Vorsorge – die Antragstellerin nach jeder Entgeltentscheidung weiterhin nicht Vorsorge treffen muss, da ja für die Kalkulation der Abschreibungsbeträge weiterhin vom Bruttowiederbeschaffungsansatz ausgegangen wird – was den Anreiz zu mangelhafter Vorsorge verstärkt. Dieser führt dann in der nächsten Genehmigungsperiode wieder dazu, dass die Antragstellerin wegen mangelhafter Vorsorge wieder ein „Anrecht“ auf den Bruttowiederbeschaffungsansatz hat. Die Beigeladene stellt sich die Frage, wie dieser Kreislauf – mit all seinen nachteiligen Folgen für den Wettbewerb – durchbrochen werden kann.

In der Konsequenz werden unter Heranziehung der Ziele „Chancengleicher Wettbewerb“ und „Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Netzen“ die Anforderungen an das Anbieterinteresse der Antragstellerin sogar noch überschritten.

Wie schon das BVerwG in seiner Entscheidung 6.C 13.12 unter RN 61 ausführt, ist eine positive Korrelation zwischen Vorleistungsentgelten und einem Ausbau jedoch nicht evident. Die empirischen Ergebnisse betreffend das Verhalten der FTTB nutzenden Unternehmen und das europäische Ausbauverhalten der Kabelnetzbetreiber stützen diese Erkenntnis. Weiterhin wird dieses Ergebnis auch unterstützt durch eine aktuelle neutrale Studie des WIK für das Europäische Parlament, die keine klaren Auswirkungen von niedrigen oder hohen Zugangspreisen an sich auf Breitbandinvestitionen erkennen kann¹.

Die vergleichsweise kurzen Erläuterungen der Kammer sind somit nicht als Begründung geeignet, dass ohnehin schon mehr als ausreichend berücksichtigte Anbieterinteresse noch stärker zu Lasten des Wettbewerbs und der Endnutzer überzuerfüllen.

Preisstruktur Country/Regio/Backbone

Es fehlt auch jegliche Begründung der Bundesnetzagentur, warum das Country Ortsnetz als einziges Ortsnetz so viel teurer ist als die Regio- und Backbone-Ortsnetze. Hier hatten wir in der Vergangenheit wiederholt auf die Gefahr steigender Preise im ländlichen Raum hingewiesen, die zu einem immer stärker werdenden Stadt-Land-Gefälle bei Mietleitungen führen, ohne durch tatsächliche effiziente Kosten gerechtfertigt zu sein.

Bereitstellungsentgelte

Bei den Bereitstellungsentgelten muss es gegenüber den Ende 2012 genehmigten Entgelten teilweise zu erheblichen Kostensteigerungen bei weiter effizienten Prozessen gekommen sein. Die Grundlage für solche Kostensteigerungen bei Produkten, die bereits seit längerem von der Antragstellerin freiwillig und später verpflichtend angeboten werden, können wir nicht erkennen, sie werden von der Beschlusskammer aber auch nicht erläutert.

Zu Punkt 4 Prüfung auf Verletzung der Maßstäbe gem. § 28 TKG

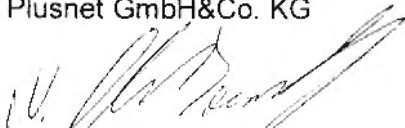
Hier vermissen wir die Ausführungen der Beschlusskammer, warum bei den von den Carriern im Entgeltverfahren genannten Produkten „Deutschland-LAN“, „CompanyConnect“, „Business VPN“ und „Ethernet Connect“ kein Dumping vorliegen soll. Es reicht nicht aus, pauschal auf die „Ausführungen der Antragstellerin“ zu verweisen. Es sind eigene Untersuchungen der Beschlusskammer notwendig, die offensichtlich bisher nicht erfolgt sind.

Die von der Beschlusskammer gemachte Ausführung, dass die Leistungen des Entgeltverfahrens nicht als „Vorleistungen“ in die Produkte Deutschland-LAN, CompanyConnect und Business VPN eingehen, halten wir für sachlich falsch, da Abschlusssegmente von Mietleitungen sehr wohl in das Leistungsportfolio der oben genannten Produkte eingehen. Zwar bestehen diese Produkte nicht ausschließlich aus entgelt-regulierten Leistungen, die von der Antragstellerin verlangten Entgelte für diese Produkte müssen aber einen genügend großen Abstand zu den darin enthaltenen regulierten Leistungen vorweisen, um Wettbewerbern der Antragstellerin ebenfalls ein Angebot zu ermöglichen. Die Beschlusskammer hat keinen Nachweis erbracht, dass Abschlusssegmente von Mietleitungen nicht technisch Teil der oben genannten Produkte sind.

Nicht nachvollziehen können wir darüber hinaus, weshalb die Bundesnetzagentur ohne eigene Prüfung zu dem Schluss kommt, dass die Antragstellerin beim Produkt Ethernet Connect die Leistungen „intern diskriminierungsfrei“ einkauft.

Mit freundlichen Grüßen

Plusnet GmbH&Co. KG



Christof Sommerberg
Leiter Regulierung



Stefan Weyhenmeyer
Carriermanagement